



Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2019/0069(NLE)
2019/0037(NLE)

7208/19
ADD 1

UD 81

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 77 final

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf das Harmonisierte System

- Annahme
- Erklärung der Kommission

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die Verweise auf den früheren gemeinsamen Vorschlag der WHO und der WZO als bevorzugte Option und auf das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC) im Text des Rates nicht ausreichend betont werden.

Die Kommission erinnert daran, dass im Zuge des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums, dessen Vertragsparteien die EU und alle Mitgliedstaaten sind, derzeit gemäß dem Beschluss FCTC/COP8(22) über neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse Arbeiten unter anderem zur Art der durch neuartige Tabakerzeugnisse verursachten Emissionen durchgeführt werden, und merkt an, dass diese Entwicklungen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Überarbeitungsrunde des HS bis 2027 berücksichtigt werden müssen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die für die Bewertung der objektiven Merkmale und Eigenschaften solcher Produkte für Zollzwecke relevant sind.

Was die neue Anmerkung 2 zu Kapitel 24 betrifft, so teilt die Kommission die Auffassung, dass das übergeordnete Ziel dieser Anmerkung darin besteht, klare Regeln für die Einreihung neuartiger Tabakerzeugnisse festzulegen, um Klarheit und Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen zu schaffen. Nach Auffassung der Kommission würde die erste Option – "Position 2404 gilt nicht für die Erzeugnisse der Positionen 2402 und 2403" – den Anwendungsbereich dieser neuen Position auf Erzeugnisse beschränken, die eindeutig in ihr eingereiht werden. Im Rahmen der vom Rat vorgeschlagenen Option ist es wichtig sicherzustellen, dass Erzeugnisse, die in die neue Position 2404 eingereiht werden, gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union von Fall zu Fall entsprechend ihren objektiven Merkmalen und Eigenschaften eingereiht werden, und zu vermeiden, dass sie allein aufgrund der Erklärung der Wirtschaftsbeteiligten, wonach diese Erzeugnisse zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind, in diese Position eingereiht werden.
